

Satzung der Stiftung Flügel-Fundus

Präambel

Die Stiftung folgt der Idee, begabten Künstlerinnen und Künstlern die benötigten Instrumente zur Verfügung stellen zu können, die ihren pianistischen Anforderungen gewachsen sind, um sich weiter zu entwickeln. Aber Flügel, die diesem Anspruch gerecht werden, sind kostspielig. Die Klangmanufaktur und die Sutor Bank wollen daher einen Flügel-Fundus aufbauen und bereitstellen, der diese Instrumente verfügbar macht.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Flügel-Fundus

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechtes in der Verwaltung der Sutor-Stiftung Hamburg und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe.

Im weiteren Kunstbegriff kann sich die Stiftung mit der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung widmen.

(2) Insbesondere gehört zu ihren Zielsetzungen:

- a. Förderung der künstlerischen Weiterentwicklung von begabten Pianisten, z. B. durch Stellung von mit Steinway-Flügeln ausgerüsteten Übungsräumen.
- b. Starthilfe für die Konzertlaufbahn junger Künstler, z. B. durch vergünstigte Überlassung von Konzertflügeln.
- c. Förderung der Kontakte mit ähnlich gerichteten, im Sinne der Stiftung tätiger Organisationen wie z. B. der Dt. Stiftung Musikleben.
- d. Gewährung von Förderpreisen und Stipendien
- e. leihweise Hergabe von Musikinstrumenten, die z. B. durch die Stiftung angekauft und durch die Klangmanufaktur aufgearbeitet wurden.

(3.) Die Stiftung kann auch finanzielle Mittel für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

**Satzung
der
Stiftung Flügel-Fundus**

**§ 3
Einschränkungen**

(1.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

**§ 4
Grundstockvermögen**

(1.) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus 20.000,- Euro (in Worten: zwanzigtausend Euro).

(2.) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann auch in Sachwerten investiert sein.

(3.) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zustiftungen kommen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind.

(4.) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

**§ 5
Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. Aus Erträgen des Stiftungsvermögens
2. Aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind

(2.) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3.) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der Abgabenordnung (AO) gebildet werden.

Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Es können Stiftungsmittel zur Aufstockung des Flügel-Fundus angespart werden.

**Satzung
der
Stiftung Flügel-Fundus**

**§ 6
Stiftungsorgane**

(1.) Organe der Stiftung sind

1. das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers, mithin der Sutor-Stiftung
2. der Stiftungsbeirat

(2.) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Über Vergütungen im Rahmen der durch die Stiftungsaufsicht genehmigten Vorschriften entscheidet der Stiftungsvorstand.

(3.) Die Besetzung des Stiftungsbeirats geschieht durch die Stifter (Sutor Bank und die Klangmanufaktur). Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Nach vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder ergänzt sich der Stiftungsbeirat jeweils durch Berufung.

**§ 7
Stiferversammlung**

(1.) Es soll jährlich eine Versammlung der Stifter und Spender organisiert werden.

(2.) Bei der Versammlung sollen geförderte Künstler und Künstlerinnen die Instrumente spielen und über die aktuelle Situation der Stiftung berichtet werden.

**§ 8
Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsträgers**

(1.) Der Stiftungsträger vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2.) Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Insbesondere obliegt ihm

1. den Stiftungszweck zu erfüllen
2. das Stiftungsvermögen zu verwalten
3. die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§10 Abs. 1 Satz 2)
4. die Stiftungssatzung zu ändern
5. über die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung zu entscheiden.

(3.) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsträger einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

**Satzung
der
Stiftung Flügel-Fundus**

**§ 9
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10
Stiftungsbeirat**

(1.) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu fünf Personen. Sie werden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2.) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

**§ 11
Aufgaben des Stiftungsbeirats**

Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsträger im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
4. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
5. die Wahl des Abschlussprüfers, sofern dieser für erforderlich gehalten wird.

**§ 12
Geschäftsgang des Stiftungsbeirats**

(1.) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder der Stiftungsträger dies verlangen. Mitglieder des Stiftungsträgers können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(2.) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als behoben, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(3.) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzung der Stiftung Flügel-Fundus

(4.), Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung. Schriftliche oder telefonische Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen; dies gilt auch für eine Beschlussfassung per E-Mail.

(5.) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der beiden Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1.) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2.) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3.) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers und des Stiftungsbeirates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Beirates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Musik-Stiftung oder die Sutor-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2.) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Die schließt eine Namensänderung ein.

(3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in dieser Satzung ergeben sollte.